

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	67 (1970)
Heft:	4
Artikel:	Die künftige Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die achte AHV- und IV-Revision

Radiointerview Bundespräsident Tschudis

Bundespräsident *H.P. Tschudi*, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, gewährte dem Westschweizer Radio am Donnerstag abend ein Interview, das im Zusammenhang mit der von Bundesrat Nello Celio abgegebenen Erklärung stand, wonach die Landesregierung wahrscheinlich bald eine *achte AHV- und IV-Revision* vorsehe. Der Bundespräsident erklärte in diesem Radiogespräch namentlich, bereits sei eine erste Revision des Gesetzes über die Zusatzrenten vorgesehen, das für Einzelpersonen Mindesteinkommen von 3900 Franken und für Ehepaare von 6240 Franken sichert.

Bereits sei auch die Überprüfung der «zweiten Säule» unseres Altersfürsorgesystems im Gange. Eine Expertenkommission studiere die Verstärkung der Berufs- und Betriebskassen. Damit würden Vorschläge von zwei der drei *Volksinitiativen* berücksichtigt. Ein anderes Problem, das durch die Initiativen aufgeworfen werde, betreffe die achte AHV-Revision, wobei es um die Erhöhung der Renten der eidgenössischen Altersversicherung gehe. Das Gesetz sehe bereits eine Anpassung an die erhöhten Lebenskosten vor, die alle drei Jahre vorgenommen werden soll. Die nächste Erhöhung der Renten sei also am 1. Januar 1972 fällig, da die siebte AHV-Revision dieses Jahr in Kraft getreten sei. Dies bedeute, daß sich das Parlament auf alle Fälle mit der Frage einer Revision der AHV-Gesetzgebung werde befassen müssen.

Alle drei Initiativen hätten jedoch einen gemeinsamen Punkt: sie beabsichtigten, eine spürbare Abnahme des Einkommens am Schluß der beruflichen Karriere zu verhindern und den gewohnten Lebensstandard annähernd zu garantieren. Schließlich stellte Bundespräsident Tschudi fest, zwei der Initiativen – und wahrscheinlich die Mehrheit des Volks und des Parlaments – befürworteten das «*Drei-Säulen-Prinzip*», während die dritte Initiative es in Frage stelle.

Die künftige Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues

(Mitg.) Eine stark besuchte Konferenz von Präsidenten der Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften der Schweiz befaßte sich mit dem bestehenden Bundesgesetz über «Maßnahmen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues», welches für weitere 3 Jahre in Kraft bleiben soll.

Die Konferenzteilnehmer sind der Meinung, daß die in der Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1969 vorgeschlagenen Änderungen allein nicht ausreichen, um den Markt mit genügend Wohnungen zu versehen. So sollte beispielsweise das Bundesgesetz mit gezielten Bestimmungen ergänzt werden, welche es auch in den Großstädten und ihren Agglomerationen ermöglichen, die Bundeshilfe vermehrt in Anspruch zu nehmen (Staffelung der Einkommensgrenzen, Beiträge an Land- und Erschließungskosten usw.).

Die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt verfolgen die Baugenossenschaften mit Sorge. Die drohende Erhöhung der Hypothekarzinssätze würde in den meisten Fällen eine entsprechende Anpassung der Wohnungsmieten zur Folge haben. Um der Austrocknung des Kapitalmarktes zu begegnen, sollte ein *eidge-nössischer Fonds* geschaffen werden, der mit zurückzahlbaren Darlehen vor allem die Endfinanzierung des spekulationsfreien Wohnungsbaues ermöglicht.

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen, unter dem Präsidium von Stadtrat A. Maurer, Zürich, welcher zu dieser Konferenz eingeladen hatte, wird bei den zuständigen Instanzen jene Vorschläge zur Kenntnis bringen, die der Erleichterung der Erstellung von preisgünstigen Wohnungen dienen.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 6 und 8

1. *Zieht jemand mit seiner Familie und unter Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle aus dem bisherigen Wohnkanton fort, um eine Stelle auf einem Rhein- oder Hochseeschiff (Rheinschiff-fahrt Basel-Rotterdam oder schweizerische Hochseeschiffahrt) anzutreten und mit seiner Familie auf dem Schiff zu wohnen, so erlischt sein bisheriger Konkordatswohnsitz. Der Gegen-beweis obliegt dem Heimatkanton.*

2. *Die Begründung eines neuen Konkordatswohnsitzes hat ebenfalls der Heimatkanton nachzuweisen. Die lediglich zu Kontrollzwecken vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung eines Matrosen am Sitze der Arbeitgeberin begründet keinen neuen Konkordatswohnsitz, wenn der Angemeldete nicht tatsächlich dort wohnt.*

3. *Wohnt die Ehefrau nicht mehr mit dem Ehemann auf dem Schiff, auf welchem dieser Dienst leistet, so hat sie an ihrem Wohnort nur dann selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn sie sich dauernd und nicht bloß unter dem Zwang der äußern Umstände von ihm getrennt hat. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 3. Februar 1970)*

Rudolf E., Bürger des Kantons A, hat im August 1969 mit seiner Familie seinen bisherigen Wohnort G. (Kanton B) verlassen, um in Basel eine Stelle als Matrose auf einem Rheinschiff der Schweizerischen Reederei AG anzutreten. Auf Verlangen seiner Arbeitgeberin meldete er sich bei der Einwohnerkontrolle G. ab und hinterlegte seinen Heimatschein bei derjenigen von Basel, wobei er weisungs-gemäß den Geschäftswohnsitz der Arbeitgeberin als Wohnadresse angab. Den für ihn sehr günstigen Mietvertrag über die bisherige Wohnung in G. ließ Rudolf E. bestehen; er ließ auch sein gesamtes Mobiliar dort zurück. Dazu hatte ihm ebenfalls die Arbeitgeberin geraten: der Familie stand nämlich eine möblierte Wohnung auf dem Schiff zur Verfügung, auf welchem Rudolf E. Dienst leistete und seine Angehörigen mitfahren konnten; ferner konnte die Familie so Urlaube und dienstfreie Tage in G. verbringen. Im November 1969 zog Frau E. mit 2 Kindern, nachdem sie anscheinend eine oder mehrere Dienstfahrten des Familienhauptes mitgemacht hatte, nach kurzen Aufenthalten im Schifferkinderheim der Reederei AG und in einem Erholungsheim in T. zu ihren Eltern nach B. (Kt. B), während der Ehemann weiterhin seinen Dienst als Matrose versah.